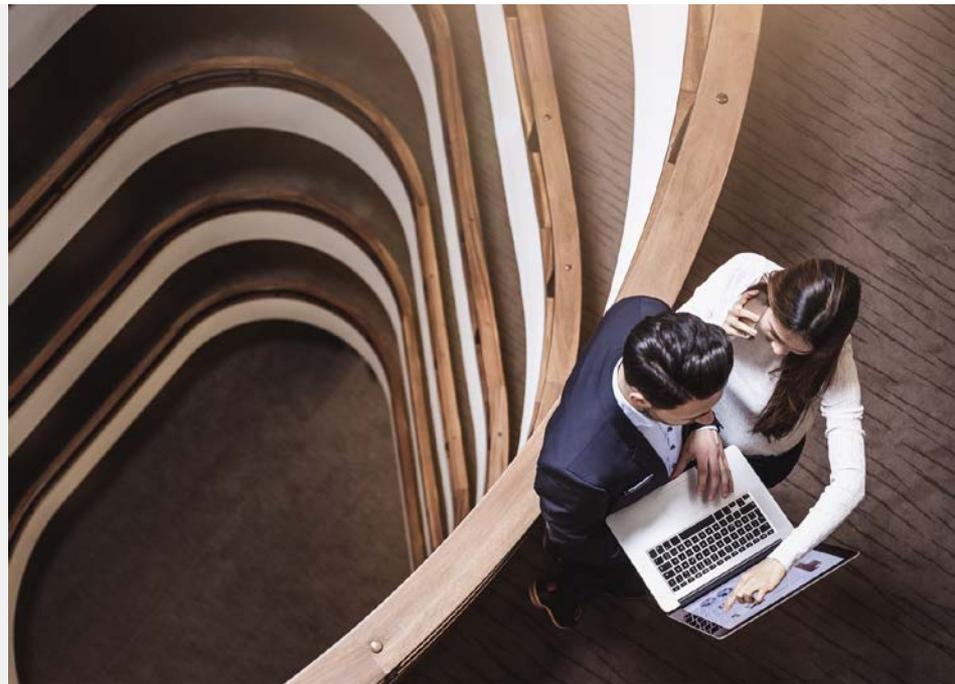


Die steuerliche Forschungsprämie

Katharina Füreder | Lisa Kinast |
Thomas Kühbacher | Peter Pülzl |
Natascha Stornig-Wisek

6. Juni 2023



Die steuerliche Forschungsprämie

Aktuelle Entwicklungen und Insights von Expert:innen

Katharina Füreder | Lisa Kinast | Thomas Kühbacher | Peter Pülzl | Natascha Stornig-Wisek

Webinar, 6. Juni 2023

LeitnerLeitner

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Agenda

Aktuelle Zahlen und Grundlagen

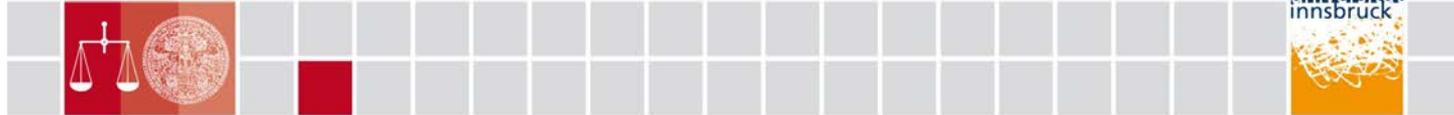
Neuerungen aus dem Abgabenänderungsgesetz 2022

Verfahrensrechtliche Grundlagen

Neuheit als gefordertes Kriterium

Inlandsbezug unter unionsrechtlichen Gesichtspunkten

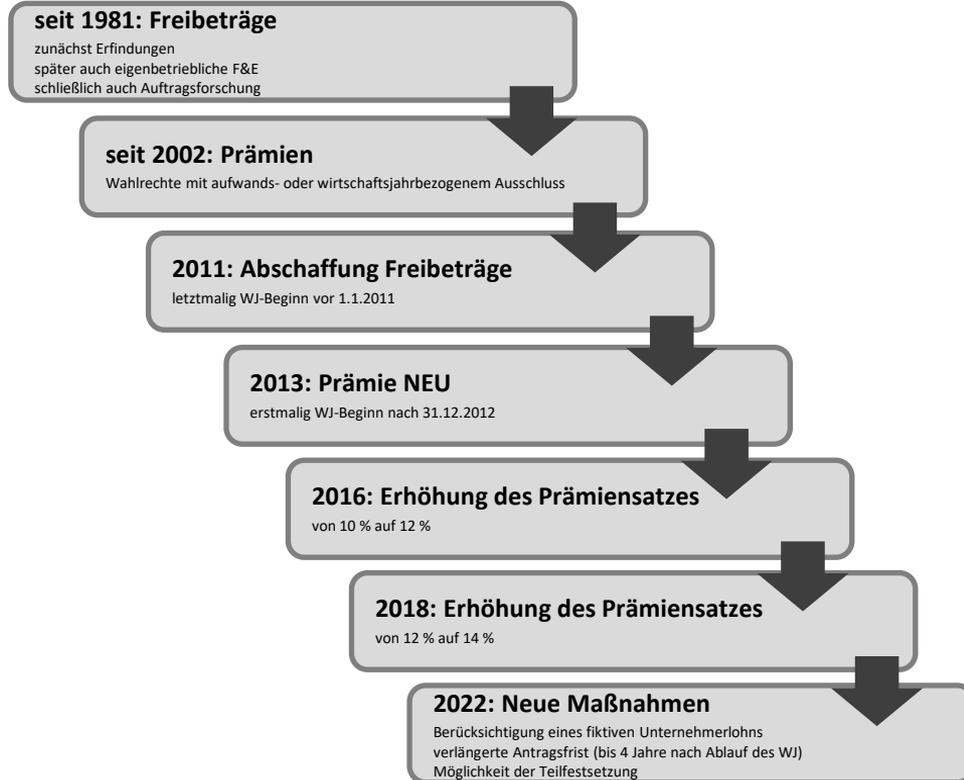
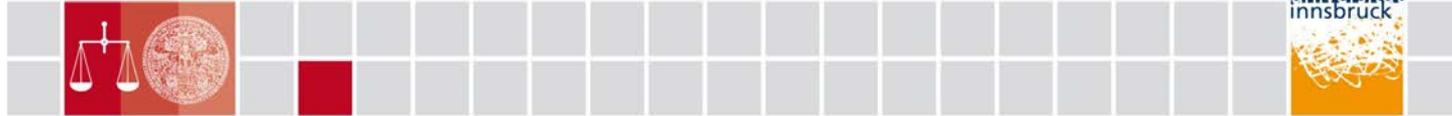
Steuerfreie Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln



Forschungsprämie: Aktuelle Zahlen 2022

**Einreichung von ca. 9.100
Forschungsprojekten mit einem Volumen
von 1,18 Mrd €**

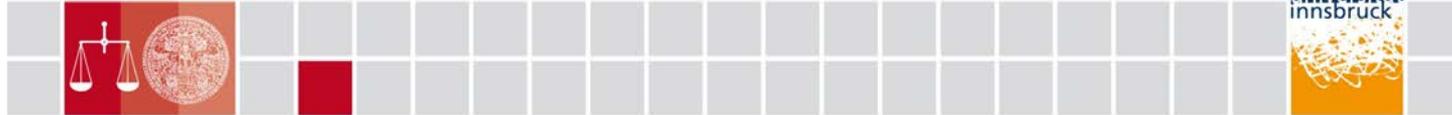
**ca. 80 % der Unternehmen, die
Forschungsprämien beantragen, sind KMU**



Entwicklung des Prämienatzes

2002	3 %
2003	5 %
2004 - 2010	8 %
2011 - 2015	10 %
2016 - 2017	12 %
seit 2018	14 %

Historische Entwicklung der Forschungsprämie



Forschungsprämie: Grundlagen

14 % der Aufwendungen für F&E

- eigenbetriebliche F&E
- Auftragsforschung

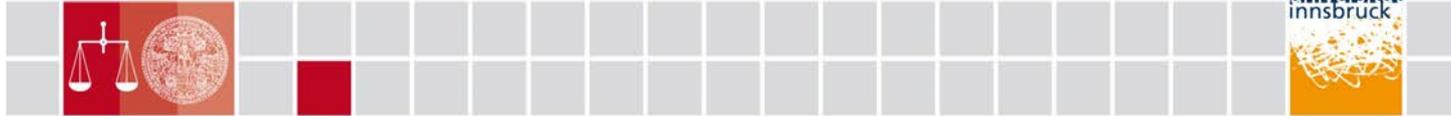
Gutschrift auf dem Abgabekonto

- kein Steuerfreibetrag

unabhängig vom steuerpflichtigen Gewinn

steuerfrei

- Berücksichtigung in MWR



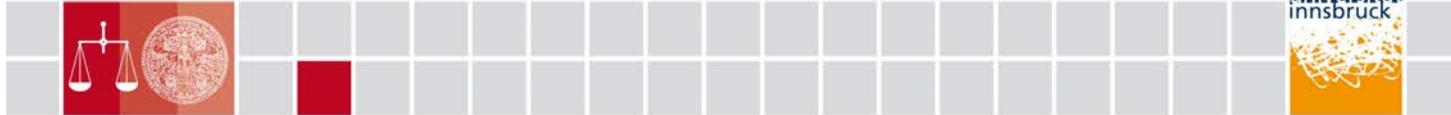
Forschungsprämie: Antragstellung

Prämienantrag an das Finanzamt

- mittels Formular E 108c
- nach Ablauf des Wirtschaftsjahres
- Angabe der gesamten Forschungsprämie

Antrag FFG-Gutachten

- nur bei eigenbetrieblicher F&E
- Erstellung von Projektbeschreibungen
 - min 1.000, max 3.000 Zeichen
 - Ziel und Inhalt; Neuheit
 - Methode und Vorgehensweise
 - max 20 Projekte/Projektschwerpunkte



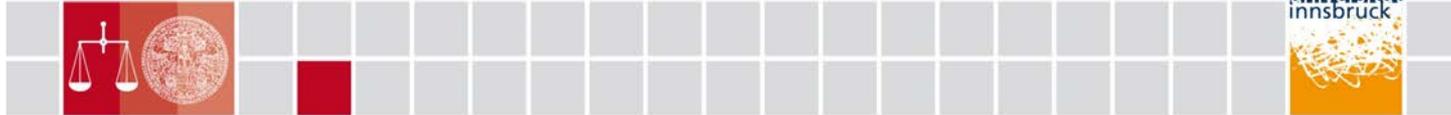
Forschungsprämie: Frist Prämienantrag

Rechtslage vor AbgÄG 2022

- Antragstellung spätestens bis zur Rechtskraft des Est-, KöSt- oder Feststellungsbescheides

Rechtslage seit AbgÄG 2022

- Entkoppelung des Antrags von der Rechtskraft
 - Beginn der Antragsfrist nach Ablauf des WJ
- Ende der Antragsfrist jedoch erst nach Ablauf von 4 Jahren, bemessen vom jeweiligen Bilanzstichtag
- anzuwenden auf Prämien, die das KJ 2022 betreffen und nach dem 30.6.2022 erstmalig beantragt werden



Forschungsprämie: Frist Prämienantrag

Beispiel (EStR 2000 Rz 8208a)

Das abweichende WJ 2022/23 beginnt am 1.7.2022 und endet am 30.6.2023. Am 1.7.2023 beginnt das abweichende WJ 2023/24, das am 30.6.2024 endet.

- Die Forschungsprämie für das KJ 2023 erfasst die prämiengünstigten Forschungsaufwendungen des abweichenden WJ 2022/23. Die Antragsfrist für die Prämie für das Jahr 2023 beginnt am 1.7.2023 und endet am 30.6.2027.
- Die Forschungsprämie für das KJ 2024 erfasst die prämiengünstigten Forschungsaufwendungen des abweichenden WJ 2023/24. Die Antragsfrist für die Prämie für das Jahr 2024 beginnt am 1.7.2024 und endet am 30.6.2028.



Forschungsprämie: Fiktiver Unternehmerlohn

Rechtslage vor AbgÄG 2022

- Keine Möglichkeit der Geltendmachung einer Forschungsprämie für begünstigte F&E-Tätigkeiten bestimmter Unternehmer
 - Einzel- und Mitunternehmer (Bezug = Gewinnbestandteil)
 - unentgeltlich tätige Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft (steuerlich nicht zu berücksichtigende Nutzungseinlage)

Rechtslage seit AbgÄG 2022

- Ansatz eines fiktiven Unternehmerlohns für begünstigte F&E-Tätigkeiten dieser Personengruppen möglich



Forschungsprämie: Fiktiver Unternehmerlohn

Inkrafttreten und Höhe

- anwendbar für Prämien, die das KJ 2022 betreffen und deren Beantragung nach dem 30.6.2022 erfolgt
- 45 € pro begünstigter Tätigkeitsstunde, max 77.400 € pro Person und WJ (= max 1.720 h)

Voraussetzungen

- Zeitaufzeichnung + aussagekräftige Beschreibung
 - valide Dokumentation der Tätigkeit
 - bloße Glaubhaftmachung nicht ausreichend
 - vollumfängliche Zeiterfassung nicht explizit verlangt

Teilfestsetzung nach § 108c Abs 4a EStG

Teilfestsetzung nach § 108c Abs 4a EStG

Abgabenänderungsgesetz 2022

Intention

- ➔ Reduktion von zeitlichen Verzögerungen bezüglich unstrittig zustehender Prämien

Erstmals Teilentscheidung (und somit Teilauszahlung) möglich

- ➔ hinsichtlich Forschungsprämie für eigenbetriebliche F&E
- ➔ auf Antrag des Steuerpflichtigen
- ➔ für abgegrenzte Sachverhalte
- ➔ wenn andernfalls mit erheblicher Verzögerung des Prämienantrages gerechnet werden kann

Anwendungsfälle

- ➔ (typischerweise) teilweise negative FFG-Jahresgutachten, die im Rahmen des Parteiengehörs beeinsprucht werden
- ➔ auch mehrfache Anträge möglich

Nicht anwendbar für

- ➔ nicht projekt- oder schwerpunktbezogene Investitionen
- ➔ nicht projekt- oder schwerpunktbezogene F&E Aktivitäten
- ➔ Forschungsprämie für Auftragsforschung
- ➔ FFG-Jahresgutachten wurde aufgrund von Rückfragen der FFG noch nicht erstellt

Inhalt des Antrages

- ➔ Im FFG-Gutachten verwendete Nummer und Titel des Forschungsprojektes/-schwerpunktes
- ➔ anteilige Bemessungsgrundlage
- ➔ anteilige Forschungsprämie

Inkrafttreten

- ➔ Für alle offenen Prämienverfahren ab Inkrafttreten der Bestimmung, somit ab 20. 7. 2022, anwendbar

Teilfestsetzung nach § 108c Abs 4a EStG

Abgabenänderungsgesetz 2022

Ermessensentscheidung des Finanzamtes

- Beurteilung der erheblichen Verzögerung unter Berücksichtigung der
 - abzuschätzenden Dauer der Gesamterledigung und
 - der Höhe der Prämie
- Wird einem Antrag nicht entsprochen, ist er bescheidmäßig abzuweisen

Festsetzungsbescheid

- Auf Grundlage von § 108c EStG \neq Festsetzung gem § 201 BAO (zB abweichende Prämienfestsetzung durch das Finanzamt)
- Auch in einem Folgeverfahren (Beschwerdeverfahren, Neufestsetzung im Rahmen einer Wiederaufnahme des Verfahrens) anwendbar

Auftragsforschungsprämie

- Fällt nicht in den Anwendungsbereich der Regelungen zur Teilfestsetzung
- Allerdings bereits auf Basis der bisherigen Rechtsgrundlage gesonderte Festsetzung hinsichtlich der Auftragsforschungsprämie möglich, da eigene Abgabenart und nicht vom FFG-Jahresgutachten umfasst

Verfahrensrechtliche Grundlagen in der Forschungsprämie

Verfahrensrechtliche Grundlagen in der Forschungsprämie

§ 108c Abs 4 EStG

- „Sowohl die Prämien als auch Rückforderungsansprüche gelten als Abgabe vom Einkommen im Sinne der Bundesabgabenordnung“.

Verfahrensrechtliche Einordnung

- Die einschlägigen Verfahrensgrundsätze der BAO sind anzuwenden (§ 1 BAO)
- Prämienverfahren ist ein von der Steuerveranlagung bzw Einkünftefeststellung abgeordnetes Verfahren
 - Abkoppelung von Ertragssteuererklärung mit AbgÄG 2022
- Selbstbemessungsabgabe
- Festsetzung erfolgt primär am Abgabekonto
 - Festsetzungsbescheid nach § 201 BAO insoweit vom Antrag abweichende Prämienfestsetzung
- Anwendbarkeit des Finanzstrafrechtes

Anzuwendende Verfahrensgrundsätze, unter anderem

- Bestimmungen über die Selbstberechnung einer Abgabe (§ 201 BAO)
- erhöhte Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen (§ 115 Abs 1 BAO)
- Unbeschränktheit und Gleichwertigkeit von Beweismitteln (§ 166 BAO)
- Wahrung des Parteiengehörs (§ 115 BAO)
- Verjährungsbestimmungen (§ 207 ff BAO)
- nachträgliche Änderungen aufgrund eines rückwirkenden Ereignisses (§ 295a BAO)
- Rechtsschutzbestimmungen (§ 243 BAO)
- Durchbrechung der Rechtskraft des Abgabenbescheides (zB Wiederaufnahme des Verfahrens im Zuge einer Außenprüfung) (§ 303 BAO).

Verfahrensrechtliche Grundlagen in der Forschungsprämie

Verjährung

Verjährungsregelungen für die Forschungsprämie

- Anwendbarkeit der allgemeinen Verjährungsnorm des § 207 Abs 2 BAO
- Allgemeine Verjährungsfrist 5 Jahre
- Verjährung bei Hinterziehung 10 Jahre
- Absolute Verjährung nach 10 Jahren

Beginn der Verjährung

- Grundsätzlich mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist
- Entstehung des Abgabensanspruches im Zeitpunkt der Verwirklichung des Tatbestandes, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft
- Geltendmachung der Forschungsprämie steht in der Disposition des Abgabepflichtigen

- Das Verfahren wird daher erst durch die Geltendmachung der Prämie in Gang gesetzt und
- entsteht somit der Anspruch auf die Forschungsprämie erst im Jahr der Geltendmachung der Prämie (VwGH 25.6.2020, Ro 2020/15/0009)

BEISPIEL

- Geltendmachung der Forschungsprämie 2022 am 1. Dezember 2026 (es gilt die 4jährige Antragsfrist)
- Beginn der allgemeinen Verjährungsfrist mit Ende 2026
- Änderungen der Forschungsprämie zB im Rahmen einer Außenprüfung sind bis Ende 2031 möglich (bzw auch darüber hinaus soweit Verlängerungshandlungen durch die Abgabenbehörde gesetzt)
- Zu beachten: Aufbewahrungsfrist für die der Forschungsprämie zugrunde liegenden Unterlagen

Verfahrensrechtliche Grundlagen in der Forschungsprämie

FFG-Verfahren

Rechtsnatur des FFG-Gutachtens

- Beweismittel iSd § 166 BAO, welches der freien Beweiswürdigung durch das Finanzamt unterliegt
- keine Bindungswirkung für Finanzamt
- kein Sachverständigenbeweis gemäß § 177 BAO
 - Wesentlich: Gutachter ist keine natürliche Person
- Sachverständigenbeweis eigener Art, dessen Besonderheiten in § 108c EStG, § 118a BAO und der Forschungsprämien-VO geregelt sind
 - strukturierte Form, Fehlen einer Befunderhebung und Wahrung der Anonymität der das Gutachten erstellenden natürlichen Person
- Keine Bindungswirkung für Finanzamt und im Rechtsmittelfahren, faktisch aber hohe Relevanz der FFG-Gutachten

→ BFG Innsbruck, RV/5101376/2017, 18.4.2023

- Das Gutachten der FFG und ein Privatgutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen unterliegen gleichermaßen der freien Beweiswürdigung
- Die Beweiskraft ist alleine nach der Schlüssigkeit der Aussagen zu beurteilen
- Dazu muss das Gutachten einen Befund und das Gutachten im engeren Sinn enthalten, die Befundaufnahme muss nicht durch Sachverständigen selbst erfolgen
- Sachkenntnis der FFG in der spezifischen Branche galt für das BFG als erwiesen
- FFG Begutachtung stellt einen qualitätsgesicherten Begutachtungsprozess dar
- BFG folgt dem FFG-Gutachten

Neuheit als gefordertes Kriterium

Kriterien für begünstigte F&E

Kriterien nach dem Gesetzeswortlaut und der FP-VO

→ § 108c Abs 2 Z 1 EStG: Prämienbegünstigt ist F&E, die

— **systematisch** und

— unter Einsatz **wissenschaftlicher Methoden** durchgeführt wird.

— **Zielsetzung** muss sein, den

— **Stand des Wissens** zu **vermehrten** sowie **neue Anwendungen** dieses Wissens zu erarbeiten.

— FP-VO Anhang I, A.1.: F&E ist eine **schöpferische Tätigkeit**.

Frascati Manual 2015

→ Die Aktivität muss

— Einem Plan folgen und budgetiert sein (**systematisch**)

— Zu Ergebnissen führen, die reproduziert werden können (**übertragbar und reproduzierbar**)

— In Bezug auf das Endergebnis ungewiss sein (**ungewiss**)

— Auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse abzielen (**neuartig**)

— Auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhen (**schöpferisch**)

FP-VO: Grundlage dieser Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen ist das Frascati Manual (2002) der OECD in der jeweils gültigen Fassung, das ergänzend zu diesen Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen herangezogen wird.

Neuheit als gefordertes Kriterium

Rechtsquellen und deren Zusammenhang

§ 108c Abs 2 Z 1 EStG

- ➔ Prämienbegünstigt ist F&E, die systematisch und unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden durchgeführt wird. **Zielsetzung** muss sein, den **Stand des Wissens zu vermehren** sowie **neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten**.

Forschungsprämien-VO

- ➔ **Grundlagenforschung** umfasst originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens ohne Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel zu vermehren.
- ➔ **Angewandte Forschung** umfasst originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens zu vermehren, jedoch mit Ausrichtung auf ein praktisches Ziel.
- ➔ **Experimentelle Entwicklung** umfasst den systematischen Einsatz von Wissen mit dem Ziel, neue oder wesentlich verbesserte Materialien, Vorrichtungen, Produkte, Verfahren, Methoden oder Systeme hervorzubringen.

Frascati Manual 2015

- ➔ Auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse abzielend (neuartig)
- ➔ Tz 2.14: Die **Gewinnung neuer Erkenntnisse** ist das erwartete Ziel eines jeden F&E-Projekts
- ➔ Tz 2.16 zu in Produkte oder Verfahren eingebettetem Wissen: Fokus der Beurteilung sind die neuen Erkenntnisse und nicht die neuen oder deutlich verbesserten Produkte oder Verfahren, die sich aus der Anwendung der Erkenntnisse ergeben.

Neuheit als gefordertes Kriterium

Rechtsprechung BFG im Zusammenhang mit dem Patentgesetz

BFG 4.7.2022, RV/4100130/2022

Sachverhalt

- Entwicklung von neuartigen Batteriemodulen für E-Mobilität und stationäre Energiespeicher mit innovativer Kontaktierung an den Polen der Einzelzellen (für nautische Anwendungen)
- Patentanmeldung; Patentscheck

Argumentation Beschwerdeführerin

- Technische Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht (vollumfänglich) im BFG wiedergegeben.
- Argumentation Beschwerdeführerin neben inhaltlichen Aspekten: „Schlussendlich habe die F&E-Tätigkeit in der Registrierung von Patenten geendet bzw wird darin enden; dadurch sei die Neuheit ohne Zweifel nachgewiesen“.

Beurteilung der FFG

- Beurteilung der FFG als Engineering (Erstbegutachtung, Parteiengehör und im Rahmen des BFG-Verfahrens)
- Auszüge aus der Begründung der FFG
 - Technische Begründung
 - Ein Teilaspekt (unter vielen): „Verwendung von Lösungsansätzen aus dem Leichtbau und anderen Branchen“
 - „Aus der Darstellung zur Neuheit [...] gehe keine Erweiterung des allgemeinen Standes der Technik hervor.“
 - „Es wurde keine [...] Erweiterung des allgemeinen Standes der Technik bzw des Wissens dargelegt, welche durch F&E-Aktivitäten erzielt worden sei.“
 - „Hinweise auf (zukünftige) Patentanmeldungen bzw den Patentscheck der FFG geben keinen Aufschluss auf die durchgeführten F&E-Aktivitäten.“

Neuheit als gefordertes Kriterium

Rechtsprechung BFG im Zusammenhang mit dem Patentgesetz

Entscheidung des BFG

- Keine begünstigte Tätigkeit nach Ansicht der FFG
- Eine Unschlüssigkeit im FFG-Gutachten kann die Beschwerdeführerin nicht aufzeigen
- „Einer Erfindung fehlt das Element der „Neuheit“ bzw der „technologischen Unsicherheit“, wenn keine neue Technologie erfunden wurde, sondern nur eine bestehende Technologie erweitert wurde. Eine Patentierung dieser Erfindung ändert nichts daran.“
- Siehe ebenso: BFG 5.1.2018, RV/5101157/2017

Auszug aus dem Patentgesetz

- § 1 Abs 1 PatG: Für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik werden, sofern sie neu sind (§ 3), sich für den Fachmann nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der

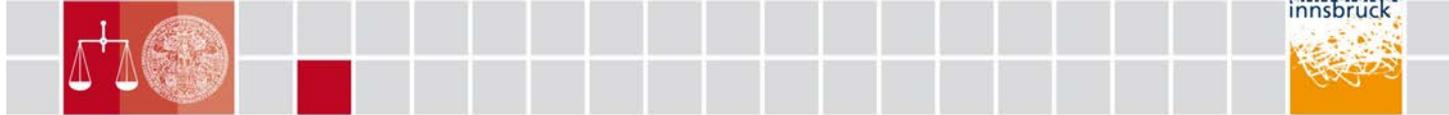
Technik ergeben und gewerblich anwendbar sind, auf Antrag Patente erteilt.

- § 3 PatG: Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Den Stand der Technik bildet alles, was der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag der Anmeldung durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benützung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist.

Frascati Manual

- Tz 2.15: Im Unternehmenssektor muss die potenzielle Neuartigkeit von F&E-Projekten vor dem Hintergrund des existierenden Erkenntnisstands in der jeweiligen Branche evaluiert werden.

BFG: Ordentliche Revision nicht zugelassen.



Inlandsbezug bei der Forschungsprämie

1. Gesetzliche Regelung

Eigenbetriebliche Forschung
und experimentelle Entwicklung



Auftragsforschung

§ 108c Abs 2 Z 1 EStG

- inländischer Betrieb
- inländische Betriebsstätte

§ 108c Abs 2 Z 2 EStG

Auftraggeber

- inländischer Betrieb
- inländische Betriebsstätte

Auftragnehmer

- Ansässigkeit in EU
- Ansässigkeit in EWR



Inlandsbezug bei der Forschungsprämie

2. Einordnung der Forschungsprämie

Wirtschaftspolitische Maßnahme

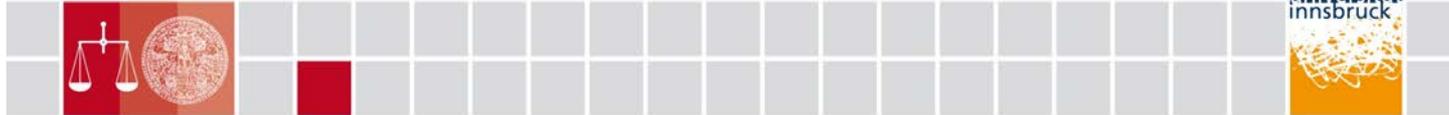
- kein Abzug von der Steuerbemessungsgrundlage

EU-beihilfenrechtlich unbedenklich



steuerliche Begünstigung

- Abwicklung des Prämienverfahrens
- § 108c Abs 4 EStG
VwGH 25.6.2020, Ro 2020/15/0009-6
- Prämienanspruch setzt steuerliche Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe voraus
- § 24 Abs 6 KStG
- Parallelen zur früheren Investitionszuwachsprämie



Inlandsbezug bei der Forschungsprämie

3. Unionsrechtlicher Aspekt des Inlandsbezugs

- Grundfreiheiten als Maßstab (Niederlassungsfreiheit)

- Beschränkung der Niederlassungsfreiheit ist gegeben
- möglicher Rechtfertigungsgrund:

Wahrung einer ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten

Relevanz von DBA



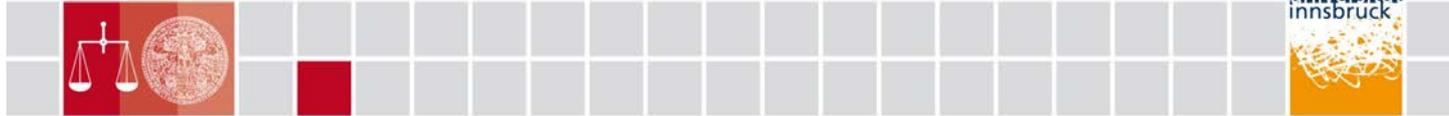
Anrechnungsmethode

Prämienanspruch gegeben



Befreiungsmethode

Prämienanspruch nicht gegeben



Inlandsbezug bei der Forschungsprämie

3. Unionsrechtlicher Aspekt des Inlandsbezugs

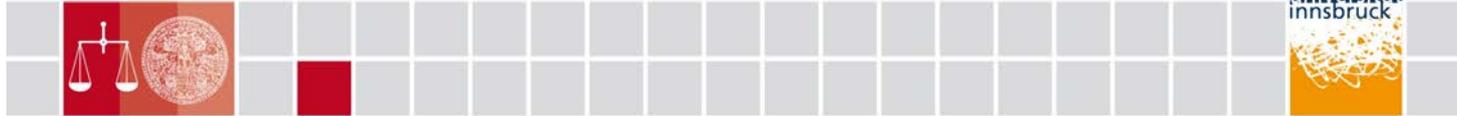
- Gegenargument in der Literatur (*Atzmüller*)

kaum Unterschied zwischen Anrechnungs- und Befreiungsmethode:

Besteuerungsrecht wird nur insoweit ausgeübt, als Österreich nicht zur Anrechnung verpflichtet ist.

Konsequenz:

Kein Prämienanspruch, solange Österreich zur Anrechnung verpflichtet ist.



Inlandsbezug bei der Forschungsprämie

3. Unionsrechtlicher Aspekt des Inlandsbezugs

Gegen eine Einschränkung des Prämienanspruchs spricht:

- Ausübung des Besteuerungsrechts *dem Grunde nach* reicht aus (EuGH)
- Hochschleusung auf österreichisches Besteuerungsniveau durch Anrechnungsmethode rechtfertigt keine Einschränkung der Forschungsprämie
- Ziele der EU-Verträge steht dem Ziel einer nationalen Forschungsförderung entgegen

EuGH 10.03.2005, C-39/04 *Laboratoires Fournier*, Rn 23:

Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft und Förderung der Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit (Art 179 AEUV (ex Art 163 EGV))

- Ziel der Stärkung inländischer Unternehmen wird auch durch F&E einer ausländischen Betriebsstätte erreicht.

Steuerfreie Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln

Steuerfreie Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln

Einordnung in der Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage

- steuerliche Aufwendungen für Forschung und experimentelle Entwicklung
- nicht: Kosten lt Kostenrechnung

Ermittlung der Bemessungsgrundlage je Projekt / Schwerpunkt für FFG-Gutachtensantrag

Berechnung

Löhne und Gehälter

Unmittelbare Aufwendungen

Unmittelbare Investitionen

Finanzierungsaufwand

Gemeinkosten

Fiktiver Unternehmerlohn (ab 2022)

Forschungsaufwendungen gesamt

Abzüglich steuerfreie Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln (§ 3 Abs 4 EStG)

Abzüglich erhaltene Auftragsforschungsmeldungen

Begünstigte Aufwendungen für F&E

Steuerfreie Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln

Rechtsquellen und Richtlinien der Finanzverwaltung

Rechtsgrundlagen

→ § 1 Abs 1 letzter Satz Forschungsprämien-VO

„§§ 6 Z 10 EStG und 20 Abs 2 EStG sowie § 12 Abs 2 KStG sind anzuwenden“

→ Anhang II der Forschungsprämien-VO

*„**Steuerfreie Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln** (§ 3 Abs 4 EStG) mindern die Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie.“*

Einkommensteuerrichtlinien

→ RZ 8208f

„Die Kürzung hat zu erfolgen, wenn die steuerfreie Zuwendung mit einem in der Bemessungsgrundlage erfassten Aufwand gemäß § 1 Abs. 2 der Forschungsprämienverordnung, BGBl. II Nr. 515/2012 idF BGBl. II Nr. 302/2022, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang steht (§ 1 Abs. 2 der Verordnung). Aus welchen Gründen die Steuerfreiheit eingeräumt wird, ist für die Kürzung unerheblich; dementsprechend kürzt auch eine nicht forschungsspezifische steuerfreie Zuwendung, wie die Investitionsprämie, die Bemessungsgrundlage.“

„Nachträgliche Änderungen hinsichtlich der Höhe steuerfreier Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln stellen ein rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO in Bezug auf die Prämiengewährung dar.“

Steuerfreie Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln

Aktuelle VwGH-Rechtsprechung zu den Voraussetzungen der Berücksichtigung

VwGH 17.11.2022, Ra 2020/15/0025

Sachverhalt

- Finanzierung eines Forschungsinstituts ua mittels „Basisförderung“ durch das Land Steiermark zur Deckung der Aufwendungen
- Argument der Revisionswerberin: Finanzierung stellt einen Gesellschafterzuschuss dar
- Ergebnis einer Außenprüfung: Die Finanzierung des Landes ist als Zuwendungen aus „öffentlichen Mitteln“ von der BMGL für die Forschungsprämie abzuziehen („Subvention“)
- BFG schloss sich Rechtsansicht des Finanzamts an

Erkenntnis des VwGH

- BFG ging von Qualifikation der vom Land gewährten Zuschüsse als Förderung aus öffentlichen Mitteln iSd § 3 Abs 4 EStG aus und begründet damit Abzug von BMGL
- § 3 Abs 4 EStG enthält nur Legaldefinition der öffentlichen Mittel
- Subsumtion einer Förderung als „öffentliche Mittel“ alleine reicht nicht aus für das Vorliegen der Steuerfreiheit
- **Steuerfreiheit muss sich aus konkretem Steuerbefreiungstatbestand ergeben**
- wenn kein Steuerbefreiungstatbestand: Keine Kürzung der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie

Steuerfreie Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln

Der unmittelbare wirtschaftliche Zusammenhang

Unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang

- klar abgrenzbarer objektiver Zusammenhang mit den getätigten Aufwendungen/Ausgaben
- idR Zweckwidmung, wie bspw bei F&E-Förderungen

Kein unmittelbarer Zusammenhang

- kein Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben feststellbar; bloß allgemeiner Zusammenhang ist nicht ausreichend
- zB öffentliche Mitteln zur allgemeinen Verlustabdeckung

Zeitpunkt der Berücksichtigung

- Förderzusage
- Leistungsverpflichtung → Auflösung entsprechend Erfüllung der Verpflichtung
- Förderungen mit Förderquote → Aliquotierung analog zum Anfall der Aufwendungen
- nachträgliche Änderungen → grds rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO

COVID-19-Förderungen?

- Fixkostenzuschuss
- Kurzarbeitsbeihilfe (Förderung von Nichtleistungsstunden)
- Investitionsprämie (§§ 6 Z 10, 20 Abs 2 EStG und 12 Abs 2 KStG nicht anwendbar)
- Verlustersatz

Für Ihre Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung!



Katharina
Füreder

+43 732 70 93-296
katharina.fuereder@leitnerleitner.com
A 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32



Natascha
Stornig-Wisek

+43 1 718 98 90 550
natascha.stornig-wisek@leitnerleitner.com
A 1030 Wien, Am Heumarkt 7



Lisa
Kinast

+43 7752 858 88-195
lisa.kinast@leitnerleitner.com
A 4910 Ried/Innkreis, Bahnhofstraße 14

AUSTRIA

A 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32
+43 732 70 93-0
linz.office@leitnerleitner.com

A 5020 Salzburg, Hellbrunner Straße 7
+43 662 847 093-0
salzburg.office@leitnerleitner.com

A 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14
(ab 26. Juni 2023)
+43 1 718 98 90-0
wien.office@leitnerleitner.com

A 8041 Graz, Liebenauer Tangente 6
+43 316 426 100
graz.office@leitnerleitner.com

A 6020 Innsbruck, Sillgasse 12
+43 512 55 77 55-0
innsbruck.office@leitnerleitner.com

A 4910 Ried/Innkreis, Bahnhofstraße 14
+43 7752 858 88
ried.office@leitnerleitner.com

A 4240 Freistadt, Galgenau 51
+43 7942 747 47
freistadt.office@leitnerleitner.com

BOSNIA-HERZEGOVINA

BIH 71 000 Sarajevo, Hiseta 15
+387 33 201 628
sarajevo.office@leitnerleitner.com

CROATIA

HR 10 000 Zagreb, Heinzelova ulica 70
+385 1 60 64-400
zagreb.office@leitnerleitner.com

CZECH REPUBLIC

CZ 180 00 Praha 8, Voctářova 2449/5
+420 22 888 921
praha.office@leitnerleitner.com

HUNGARY

H 1027 Budapest, Kapás utca 6-12
+36 1 279 29-30
budapest.office@leitnerleitner.com

H 6000 Kecskemét, Kisfaludy utca 5
+36 76 884 021
kecskemet.office@leitnerleitner.com

SLOVAKIA

SK 811 03 Bratislava, Staromestská 3
+421 2 591 018-00
bratislava.office@leitnerleitner.com

SLOVENIA

SI 1000 Ljubljana, Dunajska cesta 159
+386 1 563 67-50
ljubljana.office@leitnerleitner.com

SERBIA

SRB 11000 Beograd, Knez Mihailova Street
1-3
+381 11 655 51 05
beograd.office@leitnerleitner.com

SWITZERLAND

CH 8001 Zürich, Selnaustrasse 6
+41 44 226 36 10
zuerich.office@leitnerleitner.com

Newsletter - bleiben wir verbunden

Wir freuen uns, Sie künftig per E-Mail über steuerliche Entwicklungen durch unsere Newsletter oder Einladungen zu Veranstaltungen auf dem Laufenden halten zu dürfen. Dafür brauchen wir aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung Ihre ausdrückliche Zustimmung.

Dies geht ganz einfach: Scannen Sie bitte den QR-Code und wählen Sie die für Sie interessanten Newsletter gleich online aus.

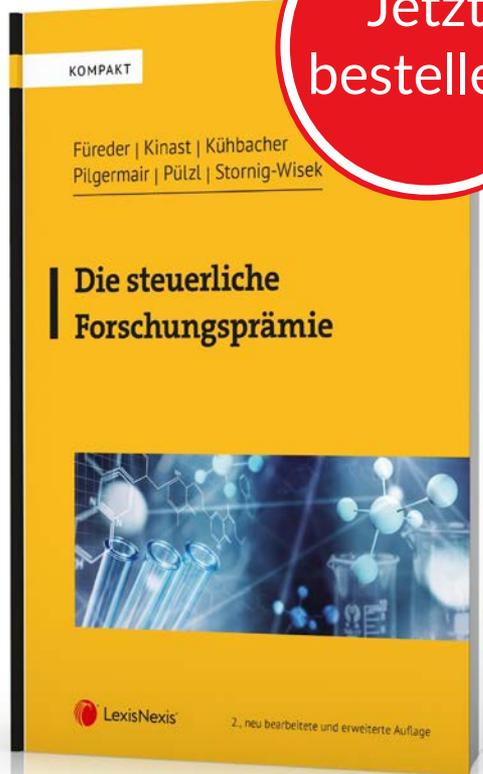


Disclaimer

Die vorstehenden Ausführungen sind lediglich eine Kurzzusammenfassung ausgewählter steuerlicher bzw rechtlicher Vorschriften und zum Teil theoretischer Natur; diese können eine Steuer- und Rechtsberatung keinesfalls ersetzen.

Alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Die Finanzverwaltung sowie die Gerichte können eine abweichende Rechtsansicht vertreten. Eine Haftung des Autors oder der Autorin ist ausgeschlossen.

Jetzt
bestellen!



Von der Erfüllung der Voraussetzungen, der inhaltlichen Abgrenzung der F&E-Tätigkeit zu nicht begünstigten Tätigkeiten, über die Ermittlung der Bemessungsgrundlage bis hin zu verfahrensrechtlichen Fragestellungen sowie zur Bilanzierung der Forschungsprämie und der finanzstrafrechtlichen Einordnung – die **unterschiedlichen Aspekte der Forschungsprämie** werfen viele Fragen auf.

Das Werk dient zur **Orientierungshilfe** all dieser unterschiedlichen Aspekte der Forschungsprämie und trägt zur **Lösung komplexer Fragestellungen** sowie der punktuellen **fachlichen Vertiefung** bei.

Ab Juli 2023 im Webshop oder in jeder Buchhandlung.

